



**Qualifikationsverfahren Detailhandelsfachfrau /
Detailhandelsfachmann EFZ**

**Prüfungsinformationen
für die Kandidatinnen und Kandidaten**

Detailhandelsfachfrau / Detailhandelsfachmann

Prüfungsinformation

für die Kandidatinnen und Kandidaten
des schulischen Qualifikationsverfahrens

Gültig ab 2021

Erarbeitet durch: SSK, Sprachregionale Prüfungskommission im Detailhandel
Subkommission Deutschschweiz, R. Celio, M. Suter, T. Zwicky

Herausgeber: SDBB, Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung /
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Abteilung Qualifikationsverfahren

Version September 2018

Verpflichtung	Jede Lernende und jeder Lernende ist durch das BBG verpflichtet, sich dem Qualifikationsverfahren zu unterziehen. Wer nicht zum Examen erscheint, muss durch die Prüfungsleitung / Prüfungskommission unverzüglich der kantonalen Behörde gemeldet werden.	
Zulassung, Erleichterung	Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung gemäss der Bildungsverordnung DHF, Art. 18, erworben hat. Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach BBV Art. 32 sowie über die allfälligen Prüfungserleichterungen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.	
Unentschuldigtes Fernbleiben	Die zuständige Prüfungskommission beurteilt und entscheidet nach kantonalem Recht.	
Krankheit / Unfall	Falls das kantonale Recht nichts Anderes regelt, gilt: Wer aus gesundheitlichen Gründen das Qualifikationsverfahren oder Teile davon nicht absolvieren kann, muss im Voraus oder umgehend nach Eintritt des Verhinderungsgrundes ein Arztzeugnis einreichen. Notwendige Nachprüfungen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden (Entscheid durch Prüfungsleitung / Prüfungskommission). Die Ergebnisse sind so rasch als möglich zu erwahren und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu eröffnen.	
Zutritt zu den Prüfungen	Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretungen der SPK, der SSK und der Kantone nur Personen, die von der Prüfungsleitung oder der zuständigen kantonalen Behörde eine entsprechende Bewilligung erhalten haben.	
Aufgebot	Die abgegebenen Programme für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten als Prüfungsaufgebote.	
Erlaubte Hilfsmittel	Detailhandelskenntnisse Wirtschaft Deutsch schriftlich Deutsch mündlich Fremdsprache schriftlich	Taschenrechner (netzunabhängig) Taschenrechner (netzunabhängig) Rechtschreibwörterbuch (kein elektronisches) Für die Vorbereitung der Prüfung dürfen Hilfsmittel verwendet werden (z. B. Nachschlagewerke, Duden, Präsentationsunterlagen etc.). Für die Prüfung sind keine Hilfsmittel erlaubt. Wörterbuch (kein elektronisches)
Notenwerte	Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.	
Erfahrungsnoten	Die Erfahrungsnoten sind die Mittelwerte der entsprechenden Semesterzeugnisnoten aus dem zweiten und dritten Bildungsjahr und werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.	

Positionsnoten	Positionsnoten aus der praktischen Prüfung, der Beurteilung durch den Lehrbetrieb und der Beurteilung aus den überbetrieblichen Kursen (spezielle Branchenkunde) sind ganze oder halbe Noten. Positionsnoten aus den schulischen Prüfungen sind ganze oder halbe Noten.
Noten der Qualifikationsbereiche	Die Noten in den Qualifikationsbereichen sind die Mittelwerte aus den entsprechenden, teils gewichteten Positionen, auf eine Dezimale gerundet.
Gesamtnote	Die Gesamtnote ist der Mittelwert der gewichteten Noten der Qualifikationsbereiche und wird auf eine Dezimale gerundet.
Bestehen der Prüfung	Die Prüfung ist bestanden, wenn der Mittelwert der Qualifikationsbereiche <i>Praktische Arbeiten</i> und <i>Detailhandelskenntnisse</i> <u>und</u> der Mittelwert der Qualifikationsbereiche <i>Lokale Landessprache</i> , <i>Fremdsprache</i> , <i>Gesellschaft</i> und <i>Wirtschaft</i> gleich Note 4.0 oder höher ist.
Betrug / Verstösse	Falls das kantonale Recht nichts Anderes regelt, gilt: Sämtliche Betrugsversuche / Betrüge / Verstösse müssen der Prüfungsleitung / Prüfungskommission gemeldet werden. Wer die Prüfung nicht rechtmässig absolviert (zum Beispiel unerlaubte Hilfsmittel verwendet), kann a) mit der Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach, b) mit der Note 1 im betreffenden Fach, c) mit dem vollständigen Ausschluss aus der gesamten Prüfung belegt werden. Die zuständige Prüfungskommission untersucht mit den Aufsichtspersonen jeden Vorfall und entscheidet nach Anhören aller Parteien.
Ausschluss	Falls das kantonale Recht nichts Anderes regelt, gilt: Ein Ausschluss aus der gesamten Prüfung bedeutet, dass die Prüfung als absolviert und nicht bestanden gilt. Somit reduzieren sich auch die Wiederholungsmöglichkeiten.
Wiederholung	Nach Bildungsverordnung DHA, Art.19 sowie gestützt auf BBV Art. 33 gilt: Ungenügende Qualifikationsbereiche können nur als Ganzes wiederholt werden, bereits bestandene Qualifikationsbereiche dürfen nicht wiederholt werden. Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden genügende Erfahrungsnoten beibehalten. In Qualifikationsbereichen mit ungenügenden Erfahrungsnoten zählt die schriftliche Prüfung doppelt. Wird der Unterricht an der Berufsfachschule während mindestens zwei Semestern und / oder die allgemeine Branchenkunde vollständig wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

**Eidgenössisches
Fähigkeitszeugnis**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Detailhandelsfachfrau EZF / Detailhandelsfachmann EFZ“ zu führen.

Im Notenausweis ist die Branche eingetragen.

**Mitteilung des
Ergebnisses**

Nach der Schlussitzung der Prüfungskommission wird den Kandidatinnen und Kandidaten, den Lehrbetrieben und der kantonalen Behörde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Vorher dürfen keine Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Einsprachen,
Beschwerden,
Rekurse**

Einsprachen, Beschwerden oder Rekurse richten sich nach kantonalem Recht. Diese sind erst nach offizieller Mitteilung des Gesamtergebnisses möglich. Die geltende Frist und die zuständige Instanz werden den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt gegeben.

Kosten

Lernende haben keine Prüfungsgebühren zu entrichten, dagegen haben sie für persönliche Auslagen aufzukommen (Reise, Unterkunft und Verpflegung).

**Qualifikationsbereiche,
Prüfungsdauer,
Gewichtung**

In der Graphik auf der nächsten Seite sind alle Informationen ersichtlich. Ein Notenrechner findet sich im Downloadbereich unter www.bds-fcs.ch.

Berufsmaturität

Kandidatinnen und Kandidaten, welche provisorisch in das letzte Semester der Berufsmaturität promoviert werden, müssen von der Schule über die möglichen Konsequenzen bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfungen informiert werden.

Gemäss BMV Art. 27₁ erhalten Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Berufsmaturität nicht bestehen, das EFZ, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

Wer das EFZ Detailhandelsfachfrau / Detailhandelsfachmann erworben hat, kann nach erfolgreichem Aufnahmeverfahren in die Berufsmaturität 2 eintreten. Die Aufnahmeverfahren sind kantonal geregelt.

Detailhandelsfachbereiche / Qualifikationsbereiche / Fachnoten	Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungs- dauer	Rundung	Gewich- tung	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote	
Betrieblicher Teil	Praktische Prüfung	Separates Aufgebot	90 min	ganze oder halbe Note	100%	ganze oder halbe Note	37.5 %	
	Beurteilung Lehrbetrieb			ganze oder halbe Note	100%	ganze oder halbe Note	15 %	
	Allgemeine Branchenkunde	1. Semester		ganze oder halbe Note	100%	ganze oder halbe Note	7.5 %	
	Überbetriebliche Kurse			ganze oder halbe Note	100%	ganze oder halbe Note	15 %	
	Detailhandelskenntnisse	Schriftliche Prüfung		60 min	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	25 %
		Erfahrungsnote			ganze oder halbe Note	50%		
100%								
Schulischer Teil	Lokale Landessprache	Schriftliche Prüfung	75 min	ganze oder halbe Note	33.3%	1 Dezimalstelle	25 %	
		Mündliche Prüfung	20 min	ganze oder halbe Note	33.3%			
		Erfahrungsnote		ganze oder halbe Note	33.3%			
	Fremdsprache	Schriftliche Prüfung	60 min	ganze oder halbe Note	33.3%	1 Dezimalstelle	25 %	
		Mündliche Prüfung	20 min	ganze oder halbe Note	33.3%			
		Erfahrungsnote		ganze oder halbe Note	33.3%			
	Gesellschaft	Erfahrungsnote			ganze oder halbe Note	100%	ganze oder halbe Note	25 %
	Wirtschaft	Schriftliche Prüfung	75 min	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	25 %	
		Erfahrungsnote		ganze oder halbe Note	50%			
100%								

Qualifikationsverfahren Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann

Notenformular ab QV 2021

Qualifikationsbereiche	Erfahrungsnoten							Qualifikationsverfahren		Noten-ausweis
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Mittelwert Erfahrungsnoten	Positionsnoten		
1. Praktische Arbeiten										Qualifikationsbereich 1 (Praktische Arbeiten) zählt für den Gesamtschnitt dreifach
1.1 Praktische Prüfung (90 Minuten)								OOOOO	(Position 1.1 zählt 50%)	
1.2 Beurteilung durch Lehrbetrieb								+OO	(Position 1.2 zählt 20%)	
1.3 Beurteilung allgemeine Branchenkunde (Erfahrungsnote)								+O	(Position 1.3 zählt 10%)	
1.4 Beurteilung spezielle Branchenkunde (ÜK)								<u>+OO</u>	(Position 1.4 zählt 20%)	
								O	: 10 →	O O O
2. Detailhandelskenntnisse										
2.1 Schriftliche Prüfung (60 Minuten)								O		
2.2 Erfahrungsnote			O	O	O	O	: 4 →	<u>+O</u> O	: 2 →	O
Mittelwert Qualifikationsbereiche 1 + 2								<u>O</u> <u>+O</u> O	: 2 →	O
3. Lokale Landessprache										
3.1 Schriftliche Prüfung (75 Minuten)								O		
3.2 Mündliche Prüfung (20 Minuten)								+O		
3.3 Erfahrungsnote			O	O	O	O	: 4 →	<u>+O</u> O	: 3 →	O
4. Fremdsprache										
4.1 Schriftliche Prüfung (60 Minuten)								O		
4.2 Mündliche Prüfung (20 Minuten)								+O		
4.3 Erfahrungsnote			O	O	O	O	: 4 →	<u>+O</u> O	: 3 →	O
5. Wirtschaft										
5.1 Schriftliche Prüfung (75 Minuten)								O		
5.2 Erfahrungsnote			O	O	O	O	: 4 →	<u>+O</u> O	: 2 →	O
6. Gesellschaft										
6.1 Erfahrungsnote (* = Selbstständige Arbeit)			O	O	O*	O	: 4 →			O
Mittelwert Qualifikationsbereiche 3 + 4 + 5 + 6								<u>O</u> <u>+O</u> <u>+O</u> <u>+O</u> O	: 4 →	O
Summe aller Noten in den Qualifikationsbereichen 1 bis 6										O
Gesamtnote Summe aller Noten in den Qualifikationsbereichen 1 bis 6: 8 →										O

Die Prüfung ist bestanden, wenn der **Mittelwert** der Qualifikationsbereiche 1 und 2 und der **Mittelwert** der Qualifikationsbereiche 3, 4, 5 und 6 gleich Note 4.0 oder höher ist.

Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil-Jona
Zürcherstrasse 1 und 7
8640 Rapperswil

T 058 228 20 40

info@bwz-rappi.ch
www.bwz-rappi.ch

